

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 22/2020
(27. Juli 2020)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebüh-
ren am DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS)**

vom 9. Juli 2018

**einschließlich der Zweiten Änderungssatzung
vom 27. Juli 2020**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von §§ 1, 2, 13 Absatz 1, 16 Absatz 2, 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 27. Juli 2020 dieser Satzung zugestimmt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren am DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS) vom 27. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 21/2020 vom 27. Juli 2020) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

I.	MASTERGEBÜHREN	3
§ 1	Gebührenpflicht	3
§ 2	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	3
§ 3	Höhe der Gebühren	3
§ 4	Stundung und Erlass	5
II.	GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE	6
§ 5	Gebührenpflicht und Gebührenhöhe	6
III.	GEBÜHREN FÜR DIE ÄQUIVALENZPRÜFUNG.....	6
§ 6	Gebührenpflicht und Gebührenhöhe	6
IV.	MAHNGBÜHREN	6
§ 7	Mahngebühren	6
V.	INKRAFTTRETEN.....	7
§ 8	Inkrafttreten	7

I. MASTERGEBÜHREN

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Studiengebühren und eine Anmeldegebühr.
- (2) Im Masterstudiengang "Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen" wird zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 140 € erhoben. ²Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung.
- (3) Für Urlaubssemester werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. ²Für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen und hierfür beurlaubt sind, wird während der Beurlaubung eine Gebühr erhoben, sofern sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. ³Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Pflegezeitgesetzes einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14,15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Zur Zahlung der Anmeldegebühr nach § 1 Absatz 1 ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Immatrikulation zu einem Masterstudium stellt.
- (2) Zur Zahlung der Studiengebühren ist verpflichtet, wer ein Studium beginnt oder mit einem Fachsemester fortsetzt.
- (3) Jedes Semester ergeht ein Gebührenbescheid an die Studierende oder den Studierenden. ²Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenbescheid.
- (4) Im Falle des Widerrufs der Immatrikulation wird die Studiengebühr für das begonnene Semester erstattet.
- (5) Die Anmeldegebühr wird nicht erstattet.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für Masterstudiengänge wird wie folgt festgesetzt:

Masterstudiengang	Studiengebühr pro Semester für Fachsemester 1-4
Master in Business Management	4.050 €

Master Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	5.050 €
Master Wirtschaftsinformatik	4.050 €
Master Informatik	4.050 €
Master Maschinenbau	4.700 €
Master Wirtschaftsingenieurwesen	4.700 €
Master Elektrotechnik	4.700 €
Master Integrated Engineering	5.050 €
Master Governance Sozialer Arbeit	1.525 €
Master Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1.525 €
Master Sozialplanung	1.525 €
Master Advanced Practice in Healthcare	
Studienrichtung Management & Leadership	4.050 €
Studienrichtung Health Professional Education	2.250 €
Studienrichtung Advanced Clinical Practice	2.250 €

- (2) Die Studiengebühr ab dem fünften Fachsemester beträgt 400 € pro Semester, sofern Lehrleistungen in Anspruch genommen werden oder noch Anmeldungen oder Zulassungen zu den Prüfungsrechtsverhältnissen zu erfolgen haben.
- (3) Die Anmeldegebühr für Studierende in Masterstudiengängen beträgt einmalig 300 €.
- (4) Die für das Kontaktstudium gemäß der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien und Zertifikatsprogrammen (Gebührensatzung Kontaktstudien und Zertifikatsprogramme) vom 25. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 17/2018 vom 25. Juli 2018) und vom 20. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 29/2018 vom 20. Dezember 2018) sowie der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren in Kontaktstudien, Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsmodulen (Gebührensatzung Kontaktstudien, Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsmodule) vom 30. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 6/2020 vom 30. April 2020) bezahlten Gebühren sowie Gebühren und Entgelte nach vormals gültigen Fassungen entsprechender Gebührensatzungen bzw. Entgeltverordnungen werden auf die Studiengebühren für einen Masterstudiengang nach folgenden Maßgaben angerechnet:
1. Eine Anrechnung erfolgt nur dann, soweit eine Anerkennung des Kontaktstudiums nach § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung erfolgt.

2. Eine Anrechnung erfolgt erst auf die Studiengebühr, die im vierten Fachsemester erhoben wird bzw. erhoben werden würde. ²Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im dritten Semester erhoben wird bzw. erhoben werden würde. ³Übersteigt der anzurechnende Betrag diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im zweiten Semester erhoben wird bzw. erhoben werden würde. ⁴Übersteigt der anzurechnende Betrag wiederum diese Studiengebühr, wird der noch anzurechnende Betrag auf die Studiengebühr angerechnet, die im ersten Semester erhoben wird bzw. erhoben werden würde.
- (5) Für die Bescheinigung über den Erwerb derjenigen Kompetenzen, die dazu berechtigen, gemäß § 36 Absatz 6 LHG die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ zu führen, wird eine Gebühr in Höhe von 165 € erhoben.

§ 4 Stundung und Erlass

Unter den Voraussetzungen des § 21 LGebG kann die DHBW die festgesetzte Gebühr ganz oder teilweise stunden. ²Die DHBW kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

II. GEBÜHREN FÜR DIE DELTAPRÜFUNG UND DIE EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR BERUFLICH QUALIFIZIERTE

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die DHBW erhebt folgende Gebühren aufgrund von § 16 Absatz 2 LHGebG:
 1. Für den Allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerber mit Fachhochschulreife (Delta-Prüfung) nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG i. V. m. der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung) in der jeweils aktuellen Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 160 € erhoben.
 2. Für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG i. V. m. der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) in der jeweils aktuellen Fassung wird eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zu einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 anmeldet.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühren im Sinne von Absatz 1 richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

III. GEBÜHREN FÜR DIE ÄQUIVALENZPRÜFUNG

§ 6 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die DHBW erhebt für die Äquivalenzprüfung in den Master-Studiengängen gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Gebühr in Höhe von 226 €.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten stellt und nach Prüfung der Antragsunterlagen zur Äquivalenzprüfung zugelassen wird.

IV. MAHN GEBÜHREN

§ 7 Mahngebühren

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühren dieser Satzung ergeht eine Mahnung. ²Für diese wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 € erhoben.

V. INKRAFTTRETEN

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 27. Juli 2020



Prof. Arnold van Zyl
Präsident